

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 20 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), der §§ 18, 18a und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Grünanlagen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung)**

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die aber nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und sich im Eigentum der Stadt Weimar befinden, bedarf es einer privatrechtlichen Erlaubnis der Stadt Weimar. Das Entgelt für diese privatrechtliche Erlaubnis wird analog des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(3) Die Nutzung öffentlicher Grünanlagen regelt die Satzung für den Schutz und die Nutzung von kommunalen Grünanlagen in der Stadt Weimar (Grünanlagensatzung). Die Gebühren für die Nutzung werden auf Grundlage der Grünanlagegebührensatzung erhoben.

(4) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Nutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(6) Informationsstände der zu Wahlen (Europa-, Bundestags-, Thüringer Landtags- und Thüringer Kommunalwahlen) zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind im Zeitraum von Wahlen (maximal 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin) von der Sondernutzungsgebühr befreit.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

a) der Antragsteller oder

- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr richtet sich nach Gebührenzonen. Die Gebührenzonen ergeben sich aus Anlage 1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Anlage 2.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Längen- oder Flächeneinheiten (z.B. Quadratmeter, laufende Meter) bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Einheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Monats- und Jahresgebühren wird bei verkürzter Nutzung anteilig vorgenommen. Wird die Sondernutzung im Monat kürzer als 3 Wochen ausgeübt, so erfolgt für jede angefangene Woche eine Festsetzung in Höhe von einem Viertel der tatsächlichen Monatsgebühr. Bei der Jahresgebühr wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der entsprechenden Gebühr erhoben.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(6) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 5,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

(7) Werden die in der Satzung ausgewiesenen Leistungen zukünftig vollständig oder teilweise umsatzsteuerpflichtig (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder der Feststellung der Finanzverwaltung), erhöhen sich die für die Leistungen zu entrichtenden Gebühren um den Betrag der anfallenden Umsatzsteuer.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe jedoch spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren sind die folgenden Gebühren bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wird die Sondernutzung dem Erlaubnisnehmer aus Gründen, die allein die Stadt Weimar zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird die Gebühr ganz oder teilweise erstattet. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Für Billigkeitsmaßnahmen, Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und 6b ThürKAG).

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die öffentlich gewidmete Verkehrsfläche auf privatem Grundeigentum liegt oder an der Sondernutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht. Insbesondere kann ein solches Interesse dann vorliegen, wenn

- a) die Veranstaltung durch städtische Mittel gefördert bzw. unterstützt wird, die Stadt Mitveranstalter ist oder der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter die Schirmherrschaft übernommen haben, oder
- b) Nutznießer der Veranstaltung benachteiligte oder besonders schützenswerte Personengruppen wie Behinderte, Senioren, Familien, Jugendliche und Kinder sind, oder
- c) gesundheitserzieherische oder gesundheitsfördernde Ziele oder
- d) verkehrserzieherische Ziele bei Kindern und Jugendlichen verfolgt werden, oder
- e) der Veranstalter eine Institution ist, welche staatliche Aufgaben erfüllt, oder
- f) der Veranstalter auf Grund städtischer Baumaßnahmen eingeschränkt wird/wurde und die Sondernutzung praktisch der Kompensierung dient, oder
- g) die Veranstalter Kultur-, Sozial- oder Sportvereine sind, oder
- h) die Veranstaltung gemeinnützige Ziele verfolgt, verbunden mit der durch die Finanzbehörden anerkannten steuerlichen Gemeinnützigkeit des Veranstalters, oder
- i) es sich um kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen handelt, oder
- j) Stadtmobiliar (z. B. Stühle, Bänke, Fahrradständer) ohne Werbung zur Förderung des Gemeinwohls aufgestellt wird.

Die aufgeführten Tatbestände sind nicht abschließend und begründen kein Anrecht auf einen Gebührenerlass. Dementsprechend sind aussagefähige Nachweise zur Begründung des öffentlichen Interesses bereits mit der Antragstellung auf den Gebührenerlass einzureichen

### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der 11. Änderung vom 22.12.2011 außer Kraft.

***Sondernutzungsgebührensatzung:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 11/21 vom 06.10.2021, S. 19*

**ANLAGE 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung**

Gebührenzonen

**ZONE I** (100 % der Gebührenhöhe)

wird durch die Straßenzüge begrenzt

Ackerwand / Burgplatz / Gerberstraße / Untergraben / Jakobstraße / Am Jakobskirchhof /  
Rollplatz /

Schwanseestraße / Coudraystraße / Sophienstiftsplatz / Gropiusstraße / Steubenstraße /  
Wielandplatz

**ZONE II** (80 % der Gebührenhöhe)

umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet

**ANLAGE 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:      pT = pro Tag                      pM = pro Monat  
                          pW = pro Woche                      pJ = pro Jahr  
                          pm<sup>2</sup> = pro Quadratmeter      pSt. = pro Stück  
                          lfd. m = laufende Meter

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
--------------------------	---	---

I                                      **Gebührengruppe 1****Straßensperrungen**

Genehmigungsgebühren außer Flächeninanspruchnahme

1.01	- mit Umleitungen (Vollsperrung)	60,00 pM
1.02	- ohne Umleitung (halbseitig)	30,00 pM

**Kreuzungen**

1.03	<b>Ober- und unterirdische Leitungen</b> , die <b>nicht</b> der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten oder Gerüsttürme (z. B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung, sonstige private Leitungen usw.)	150,00 pJ
------	---	-----------

**Schienen- und Seilbahnen**

(ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)

**höhengleich**

1.04	- unbefristet	380,00 pJ
1.05	- befristet	80,00 pM

**höhenfrei**

1.06	- unbefristet	60,00 pJ
1.07	- befristet	30,00 pM

A Gebühren-ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
I	Gebührengruppe 1	
	<b><u>Förderbänder</u></b> (einschl. erforderlicher Masten, Schächte u. dgl.)	
1.08	- unbefristet	60,00 pJ
1.09	- befristet	30,00 pM
	<b><u>Längsverlegungen</u></b>	
1.10	<b>Ober- und unterirdische Leitungen</b> , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten oder Gerüsttürme (z. B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung, sonstige private Leitungen usw.) je lfd. m	0,35 pJ
1.11	<b>Gleise</b> je lfd. m	0,35 pJ
	<b><u>Flächeninanspruchnahme</u></b> im Zuge von Baumaßnahmen für Flächen, Bauzäune, Gerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Materiallagerungen usw. sowie zur Sicherung von Gefahrenstellen je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	
1.12	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	0,15 pT
1.13	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	0,25 pT
1.14	- über 50 m <sup>2</sup> bis 100m <sup>2</sup>	0,50 pT
1.15	- über 100m <sup>2</sup>	0,35 pT
	<u>Berechnungsbeispiel für 75 m<sup>2</sup> beanspruchte Fläche:</u> 30 m <sup>2</sup> a 0,15 pT = 4,50 EUR/T 31 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup> = 20 m <sup>2</sup> a 0,25 pT = 5,00 EUR/T <u>51 m<sup>2</sup> bis 75 m<sup>2</sup> = 25 m<sup>2</sup> a 0,50 pT = 12,50 EUR/T</u> Sondernutzungsgesamtgebühr = 22,00 EUR/T	
1.16	<b><u>Überfahren von Geh- und Radwegen / Nebenanlagen</u></b> in Anspruch genommene Flächen einschließlich Baustellenzufahrten und sonstige nicht dauerhaft genehmigte Zufahrten je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche	0,25 pT





A Gebühren-ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
II	Gebührengruppe 2	
	<b><u>Bauliche Anlagen</u></b>	
	<b>Wartehallen</b> mit Verkaufsbetrieb, Kioske	280,00 pT
2.02	<b>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons</b> je m <sup>2</sup> überragter Fläche	10,00 pM
	<b><u>Werbeanlagen und Warenautomaten</u></b>	
	(einschl. Personenwaagen und Markisen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, innerhalb einer Höhe von 2,50 m über Gehwegen und 4,50 m über Fahrbahnen wenn sie mehr als 5 % der Breite der Verkehrsfläche einnehmen und/oder mehr als 20 cm in die Verkehrsfläche hineinragen je m <sup>2</sup> genutzter Fläche	
2.03	- unbefristet	260,00 pJ
2.04	- befristet	2,50 pW
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> je m <sup>2</sup> genutzter Fläche	50,00 pJ
	<b><u>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder, Verkehrsspiegel</u></b>	
	(für öffentlich bedeutsame bzw. verkehrssicherheitsrelevante Zwecke, außer Werbeschilddern und den von der Straßenverkehrsbehörde/Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern und Orientierungstafeln)	
	<b>bis 0,4 m<sup>2</sup> Fläche</b>	
2.06	- unbefristet (fester Verbund mit dem Grundstück)	10,00 pJ
2.07	- befristet	5,00 pW
	<b>über 0,4 m<sup>2</sup> Fläche</b>	
2.08	- unbefristet (fester Verbund mit dem Grundstück)	50,00 pJ
2.09	- befristet	50,00 pW

A Gebühren-ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
II	Gebührengruppe 2	
	<b><u>Masten</u></b> außerhalb einer Nutzung nach Ziffer 1.03 und 1.10	
2.10	- unbefristet (fester Verbund mit dem Grundstück)	50,00 pJ
2.11	- befristet	10,00 pM
	<b><u>Bodenhülsen, Masthülsen</u></b>	
2.12	- unbefristet	30,00 pJ
	<b><u>Baukörper und Bauteile</u></b> bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen für alle Zonen	
2.13	<b><u>Gesimse und Fensterbänke</u></b> innerhalb einer Höhe von 2,50 m über Gehwegen und 4,50 m über Fahrbahnen mit einer Ausladung von über 0,10 m	
		siehe Anmerkung
2.14	<b><u>Bauteile</u></b> soweit sie nicht unter die Gebührenziffer 2.02 bis 2.04 fallen, innerhalb einer Höhe von 2,50 m über Gehwegen und 4,50m über Fahrbahnen, soweit die Breite der Verkehrsfläche um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m bzw. bei Gebäudesockeln, Treppen, Stufen, Podesten u. ä. um mehr als 0,10 m beansprucht wird	
		siehe Anmerkung
2.15	<b><u>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</u></b>	
		siehe Anmerkung
2.16	<b><u>Arkaden und Unterbauungen</u></b> (auch Baugrubenverbauten und Erdanker, welche im unterirdischen Bauraum der Verkehrsfläche verbleiben)	
		siehe Anmerkung

**Anmerkung zu Gebührenziffer 2.13 bis 2.16**

1. Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinausgeht oder unterbaut bzw. beansprucht wird.



A Gebühren-ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
III	Gebührengruppe 3	
	<b><u>Gewerbliche Nutzungen</u></b>	
	<b>Transparente</b> über oder an den Verkehrsflächen gemäß Zone (temporäre Anlagen)	
3.01	- einseitig	15,00 pW
3.02	- zweiseitig	30,00 pW
3.03	<b>Plakatwerbung</b> – Anbringung an Straßenbeleuchtungs- und Strommasten o. ä.	5,00 pW
	<b>Fahnenmasten</b> , Dachaufsteller/Dreiecksaufsteller, Werbetafeln, Werbesegel, figürliche Darstellungen u. ä. gemäß Zone (temporäre Anlagen)	
3.04	- für die 1. Anlage etc.	5,00 pW
3.05	- für die 2. Anlage etc	10,00 pW
3.06	- für die 3. und jede weitere Anlage etc. je	20,00 pW
3.07	<b>Pflanzkübel</b> je Behältnis und grundsätzlich nicht größer als 0,50m <sup>2</sup> , gemäß Zone, außer bei gastronomischen Einrichtungen	gebührenfrei
3.08	<b>Bänke, Tische, Stühle</b> je m <sup>2</sup> und gemäß Zone, außer bei gastronomischen Einrichtungen	5,00 pW
3.09	<b>Fahrradständer</b> je Fahrradstellplatz gemäß Zone	
	Fahrradständer als Werbeinstrument	1,00 pW
	Fahrradständer ohne Werbung	gebührenfrei
	<b>Tribünen, Werbezelte, Werbewagen/-stände, Informationsstände</b> ohne Verkaufshandlungen je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche gemäß Zone	
3.10	- bis zu 7 m <sup>2</sup>	2,50 pT

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
III	Gebührengruppe 3	
3.11	- über 7 m <sup>2</sup>	4,00 pT
3.12	<b>Imbisswagen / Versorgungsstände</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche gemäß Zone	3,50 pT
3.13	<b>Imbisswagen / Versorgungsstände als Anlass zu Festen und Märkten,</b> soweit keine speziellen Gebührenordnungen und privatrechtliche Entgeltordnungen Anwendung finden, je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche gemäß Zone	30,00 pT
3.14	<b>Sonstige Verkaufsflächen</b> mit oder ohne beweglichen Verkaufseinrichtungen je m <sup>2</sup> beantragter Fläche gemäß Zone	2,50 pT
3.15	<b>fahrende Verkaufseinrichtungen,</b> Verkauf aus Kraft- fahrzeugen im Stadtgebiet in allen Zonen je Fahrzeug	80,00 pM
3.16	nicht gewerbliche/kommerzielle <b>Sonderveranstaltung,</b> <b>Straßenfeste</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche gemäß Zone	0,50 pT
3.17	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche gemäß Zone  <b>Terrassen- oder Außenbewirtschaftung</b> von Gaststätten, Eisdielen, Cafés usw. je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche gemäß Zone (beinhaltet: Tische, Stühle, Schirme und Pflanzkübel sowie 1 Anlage nach Gebührenziffer 3.04)	2,50 pT
3.18	- April bis Oktober	9,00 pM
3.19	- November bis März	gebührenfrei
3.20	<b>Warenpräsentation</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche gemäß Zone	3,00 pW
3.21	<b>Zirkusveranstaltungen und Volksfeste</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche in allen Zonen	0,10 pT

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
III	Gebührengruppe 3	
	<b>Abstellen / Parken von Pkw</b> im öffentlichen Straßenareal je Stellplatz gemäß Zone für	
3.22	Carsharing	30,00 pM
3.23	Carsharing (Elektrofahrzeuge mit dem Kennbuchstaben „E“)	15,00 pM
	Soweit Stellflächen betroffen sind, die aus bewirtschafteten Flächen herausgelöst werden oder Stellflächen betroffen sind, für die eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt wird, kann die Gebühr abweichend festgesetzt werden. Bei der Gebührenfestsetzung dient als Bemessungsgrundlage die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Weimar.	
3.24	<b>Verleihsysteme von Fahrrädern, Elektrokleinstfahrzeugen o. ä.</b> im öffentlichen Straßenareal je Fahrrad bzw. Fahrzeug gemäß Zone	2,00 pM
3.25	Stellfläche für <b>Gespannfuhrwerke</b> pro Stellplatz in allen Zonen	450,00 pJ
	<b><u>Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO</u></b>	
3.26	<b>motorsportliche Veranstaltungen</b> , wenn Verkehrs- beschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung in allen Zonen	260,00 pT
3.27	Betrieb von <b>Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen für wirtschaftliche Zwecke in allen Zonen	30,00 pT
3.28	Verkehr mit Fahrzeugen, deren tatsächliches oder zulässiges Gesamtgewicht, Achslasten und/oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten, pro Fahrzeug in allen Zonen	10,00 pT